

RHÖNER NACHRICHTEN
AMTSBLATT
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„HOHE RHÖN“



- Birx Erbenhausen Frankenheim
 Stadt Kaltennordheim Oberweid

Jahrgang 26

Freitag, den 5. April 2019

14. Woche / Nr. 4

Frohe Ostern



**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes der
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ frohe Ostern und schöne Feiertage**

Manfred Beetz
Gemeinschaftsvorsitzender

Karlheinz Reinecke
Bürgermeister Erbenhausen

Tino Hencel
Bürgermeister Oberweid

Steffen Hohmann
Bürgermeister Birx

Alexander Schmitt
Bürgermeister Frankenheim

Erik Thürmer
Bürgermeister Kaltennordheim

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Sprechzeiten

im Verwaltungsgebäude in Kaltensundheim,
Hauptstraße 18,

Tel. Nr. 036946/216-0, Fax 036946/216-19

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten

im Verwaltungsgebäude in Kaltennordheim,
Wilhelm-Külz-Platz 2,

Tel. Nr. 036966/778-0, Fax 036966/778-99

Montag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

06.04.2019	ab 09:00 Uhr	Frühjahrsputz	Erlebniswelt Rhönwald	Weidbergverein
06.04.2019	10 – 15:00 Uhr	Baby- und Kinderbasar	Mehrzweckhalle Kaltenwestheim	Gemeinde Kaltenwestheim
07.04.2019	14 – 18:00 Uhr	Chortreffen – 25 Jahre Chorgemeinschaft	Mehrzweckhalle Kaltenwestheim	Chorgemeinschaft Kaltenwestheim
09.04.2019		Busfahrt: Gasthof Sieberz- mühle in Hosenfeld bei Fulda (Möglichkeit zum Einkauf im Hofladen)	Busfahrt nach Hosenfeld bei Fulda	Seniorenservice Kaltennordheim/ Kaltenlengsfeld
13.04.2019	9.30-14.00 Uhr	Obstbaumschnittkurs (Leitung: Gerhard Schmidt)	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
14.04.2019	10.00-18.00 Uhr	9. Rhöner Ostermarkt <i>mit verkaufsoffenem Sonntag</i>	Kaltennordheim	MEGA Event Meiningen
14.04.2019	8.00-16.00 Uhr	17. Rhöner Volkslauf	Turnhalle/Schwimmbad	Rhöner WSV
14.04.2019	14:00-18:30 Uhr	Brunnenfest in Erbenhausen	Am Dorfgemeinschafts- haus	Landfrauen-Ortsverein
16.04.2019	15.00-20.00 Uhr	Gestaltung von Ostereiern (sorbische Volkskunst) Leitung: Anita Ruppert	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
15.-17.04.2019		Osterschnittkurs für Kinder Leitung: Bärbel Dreßler (Holzbildhauermeisterin)	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
18.04.2019	17.00-20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kalten- nordheim	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
20.04.2019	19.00 Uhr	Osterfeuer mit Fackel- umzug	Festplatz in der Aue	Stadt Kaltennordheim und FF Kaltennordheim
22.04.2019	14.00-16.00 Uhr	Öffnung des Heimatmuse- ums im Kaltennordheimer Schloss <i>(künftig sonntags von 14.-16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung)</i>	Schloss Kaltennord- heim	Heimat- und Geschichtsverein
22.04.2019	17:00 Uhr	Ostermusical	Kirche Frankenheim	
25.04.2019	14.00 Uhr	Treffen Seniorenverein	Vereinsheim Fischbach	Seniorenverein Fischbach
25.04.2019		Versammlung Imkerverein	Schullandheim Fischbach	Imkerverein
27.04.2019	20:00 Uhr	Alles Swingt!	Hochrhönhalle Fran- kenheim	
28.04.2019	ab 11:00 Uhr	Frühlingsfest mit Traktor- treffen und Sonderpostamt	Erlebniswelt „Rhönwald“	Weidbergteam und Gemeinde
30.04.2019	18.00 Uhr	Hexenspektakel zur Wal- purgisnacht mit Sagenhaft	Schlosshof Kaltennord- heim	Stadt Kaltennordheim mit Gruppe Sagenhaft
30.04.2019	17.00 Uhr	Walpurgisfeuer in Klings	neben FF-Gerätehaus Klings	Stadt Kaltennordheim mit FF Klings

30.04.2019	19:00 Uhr	Tanz in den Mai	Feuerwahrgerätehaus Kaltensundheim	Feuerwehrverein Kaltensundheim
01.05.2019	10:00 Uhr	Tag der offenen Tür Blasmusikkonzert	Feuerwehrvorplatz Kaltensundheim	Feuerwehrverein Kaltensundheim
03.05.2019		Maifeuer	neben DGH Kaltenlengsfeld	Stadt Kaltennordheim mi FF Kaltenlengsfeld
04.05.2019	ab 14.30 Uhr	Feuerwehrfest Kaltenlengsfeld	neues Feuerwahrgerätehaus Kaltenlengsfeld	Feuerwehrverein Kaltenlengsfeld
05.05.2019		Operettennachmittag in Kaltenlengsfeld	DGH Kaltenlengsfeld	Seniorenservice Kaltennordheim/ Kaltenlengsfeld
05.05.2019		Eröffnung Fischbacher Wanderhütte	Wanderhütte Fischbach	Wanderverein Fischbach
11.05.2019	10:00 Uhr	Grenzwanderung auf der Hohen Rhön	Treffpunkt: Pension „Dreiländereck“ in Bix	Jens Graf
12.05.2019		Kinderfest	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
19.05.2019	14:30 Uhr	Dorrfest Unterweid	Feuerwehrgelände Unterweid	Landfrauen Ortsverein
23.05.2019	14.00 Uhr	Treffen Seniorenverein	Vereinsheim Fischbach	Seniorenverein Fischbach
30.05.2019		Himmelfahrtsgottesdienst mit anschließender Männertagsfeier	Schafscheune Kaltenwestheim	Chor + Kirchengemeinde
30.05.2019		Männertrag/Himmelfahrt	Wanderhütte Fischbach	Wanderverein Fischbach

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinschaftsversammlung vom 13.02.2019

6 Beratung und Beschlussfassung - Haushaltsplan / Haushaltssatzung 2019 der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

6.1 Finanzplan und Investitionsplan 2018 - 2022

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den vorliegenden Finanz- und Investitionsplan 2018 - 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

6.2 Kassenkredit 2019

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung ermächtigt die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **245.000 €** bei der zinsgünstigsten Hausbank (Rhön-Rennsteig-Sparkasse; VR Genobank Fulda eG) und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

6.3 Haushaltssatzung 2019

6.3.1 Änderungsantrag zum Vorbericht 2019

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt folgende Änderungen im Vorbericht zum Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ für das Haushaltsjahr 2019:

- im Punkt 3.1.1 muss es heißen, dass **drei** Angestellte in den Ruhestand verabschiedet wurden
- die Grafik „Verwaltungsumlage/Einwohner“ muss bis zum Jahr 2022 erweitert werden und zum Vergleich die Verwaltungsumlage/

Einwohner der Stadt Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde dargestellt werden

- im Punkt 4.3. muss das Wort **nahezu** gestrichen werden

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

6.3.2 Haushaltssatzung 2019

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung **2019** mit Änderungen.

- Einnahmen/Ausgaben Verwaltungshaushalt: 1.476.600 €
- Einnahmen/Ausgaben Vermögenshaushalt: 91.500 €
- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.
- Die Höchstgrenze für den Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **245.000 €** festgesetzt.
- Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung am **13.02.2019** beschlossene Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

6.4 Beschluss Erhebung einer Vorauszahlung zur Verwaltungsumlage

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt zum 15.02.2019 im vorab eine Vorauszahlung zur Verwaltungsumlage in Höhe von ¼ der im Jahr 2019 geplanten Höhe von den Gemeinden einzuziehen. Nach Erlangen der Rechtskraft des Haushaltes 2019 wird ein endgültiger Bescheid zur Verwaltungsumlage erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

9 Beratung und Beschluss über die Kooperationsvereinbarung „Einrichtung von Himmelsguckplätzen in der Thüringer Rhön“ mit der RAG LEADER „Henneberger Land“ e. V., der RAG LEADER Wartburgregion e. V. und weiteren Kooperationspartnern

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem. „Hohe Rhön“ stimmt dem vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung „Einrichtung von Himmelsguckplätzen in der Thüringer Rhön“ mit der RAG LEADER „Henneberger Land“ e. V., der RAG LEADER Wartburgregion e. V. und weiteren Kooperationspartnern zu. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt die genannte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	14
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	3

10 EDV - Einwohnermeldeamt**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, aufgrund des Kostenvergleichs, das Programm MESO als zukünftiges Einwohnermeldeprogramm zu nutzen. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird dazu ermächtigt vertragliche Regelungen zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

12 Vereinbarung - Verfolgung/Ahndung ruhender Verkehr in der VG „Hohe Rhön“ mit der Landespolizeidirektion Thüringen

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dass die Vereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen mit der Polizei erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	17
davon anwesend:	17
Ja - Stimmen:	15
Nein - Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Landkreis Schmalkalden-Meiningen

für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 13.02.2019 von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen, mit Bescheid vom 21.03.2019 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 26.03.2019.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs.4, 63 Abs.2 und 65 Abs.2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 08.04. bis 24.04.2019** während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Zimmer 28, in Kaltensundheim öffentlich aus. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2019 zur Einsicht bereitgehalten.

Beetz**Gemeinschaftsvorsitzender**

Kaltensundheim, 05.04.2019

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Landkreis Schmalkalden-Meiningen

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 52 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), §23 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und des § 55 Abs.1 ThürKO erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **1.476.600 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **91.500 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Verwaltungshaushaltsumlagen** werden für die Mitgliedsgemeinden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohner	Umlage/Einw.	VWHH - Umlage
Birx	159	133 €	21.147 €
Erbenhausen	557	133 €	74.081 €
Frankenheim	1.090	133 €	144.970 €
Kaltennordheim	5.908	133 €	785.764 €
Oberweid	503	133 €	66.899 €

Die **Vermögenshaushaltsumlagen** werden für die Mitgliedsgemeinden mit 0 €/Einwohner festgesetzt

§ 5

Die Höchstgrenze für **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

245.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung am 13.02.2019 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Verwaltungsumlage ist mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November 2019 zur Zahlung fällig. Die fälligen Beträge werden zum Fälligkeitstermin von der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ mittels **Lastschrift** eingezogen.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 26.03.2019

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

- Siegel -

M.Beetz**Gemeinschaftsvorsitzender**

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ weist auf folgendes hin:

Zuständigkeiten der Meldebehörden:

Seit dem 25.03.2019 können die Bürger der Mitgliedsgemeinden Birx, Erbenhausen, Frankenheim/Rhön, Stadt Kaltennordheim und Oberweid **sowohl** das Einwohnermeldeamt in Kaltensundheim **als auch** das Einwohnermeldeamt in Kaltennordheim für die Beantragung von Dokumenten etc. aufsuchen.

Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Kaltennordheim

Montag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Beantragung von Personalausweis/ Reisepass

Bitte denken Sie rechtzeitig vor einer geplanten Auslandsreise daran, die Gültigkeit Ihrer Reisedokumente zu überprüfen. Folgende Unterlagen sind zur Beantragung von Personaldokumenten mitzubringen

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Geburtsurkunde
- Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter oder Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten

Ein persönliches Erscheinen ist für die Antragstellung erforderlich.

Anmeldung nur mit Wohnungsgeberbestätigung

Bei Anmeldung oder Ummeldung einer Wohnung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ muss die **Wohnungsgeberbestätigung** vorgelegt werden. In dieser bestätigt der Eigentümer/ Wohnungsgeber den Einzug. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter

www.vgem-hoherhoen.de/Bürgerservice/Wohnungsgeberbestätigung

Ausstellung Fischereischein

Die Fischereischeine werden **ausschließlich** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ausgestellt. Für die Erteilung/ Verlängerung eines Fischereischeines werden folgende Unterlagen benötigt:

- Passbild
- Personalausweis
- bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- wenn vorhanden, bereit erteilten Fischereischein
- bei Erstausstellung eines Thüringer Fischereischeines das Fischerprüfungszeugnis

Wahlhelfer gesucht !!!

Am 26.05.2019 finden die Europa- und Kommunalwahlen statt.

Wahlen bieten den Bürgern die Möglichkeit, nicht nur ihr Wahlrecht aktiv auszuüben, sondern auch „live“ zu erleben, indem sie sich als Wahlhelfer beteiligen.

Sie brauchen keine Vorkenntnisse, müssen jedoch 18 Jahre alt sein. Ihre Meldung erfolgt absolut freiwillig. Es besteht auch kei-

ne Verpflichtung, bei einer Anmeldung zukünftig bei jeder Wahl mitzuhelfen. Ihre Wünsche zum Einsatzort sowie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Freunden und Bekannten in einem Wahllokal werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Am Wahltag ist Teamarbeit gefragt. Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten eine Einweisung. Der Einsatz erfolgt in der Regel im Schichtdienst (Vormittags- oder Nachmittagschicht). Lediglich ab 18:00 Uhr muss das gesamte Team zur Auszählung wieder anwesend sein.

Folgende Aufgaben erwarten Sie am Wahlsonntag:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabine und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr.

Für Ihre Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich einfach telefonisch unter 036946/216-14 oder per mail an s.gutmann@vghoerhoen.de.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis der Friedhofsverwaltung

Grabschmuck an Rasengrabstätten auf bzw. neben Namenstafeln auf dem Friedhof

Aus gegebenem Anlass weist die Friedhofsverwaltung darauf hin, dass es sich bei den sogenannten „Rasenurnen und -reihengrabstätten“ auf den Friedhöfen im Bereich der VGem. „Hohe Rhön“ (soweit vorhanden) um naturbelassene Grabflächen handelt.

Um diesen Charakter auch weiterhin bewahren zu können, wird das Anpflanzen von Blumen und **das Ablegen von Grabschmuck** direkt auf oder neben den Namenstafeln **nicht gestattet**. Ausschließlich zum Totensonntag wird das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte geduldet.

Leider wird das Verbot der Ablage von Grabschmuck immer wieder missachtet.

Hierdurch wird die Ansicht des Grabfeldes beeinträchtigt und die Pflege behindert und erschwert.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass Grabschmuck, egal welchen Wertes, regelmäßig abgeräumt und ohne weitere Aufbewahrung unmittelbar entsorgt wird.

Wir bitten, im Hinblick auf den Wunsch einer großen Mehrheit der Angehörigen, um Verständnis und künftige Beachtung.

Bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne persönlich oder unter Tel. 036946/216-14 zur Verfügung.

Bekanntmachung

für das Abrennen von privaten Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel

Feuerwerkskörper und deren Verwendung (Abrennen) fallen wegen ihres Gehaltes an explosionsgefährlichen Stoffen und den daraus resultierenden möglichen Folgen unter die Vorschriften des Sprengstoffrechtes. **Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12. und 01.01.** eines jeden Jahres Personen über 18 Jahren das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk/ Silvesterfeuerwerk).

Zu allen übrigen Zeiten ist das Abrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine behördliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. Befähigung untersagt (§ 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1.SprengV-).

Nach § 24 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde aus **be-gründetem Anlass** Ausnahmen vom Überlassungsverbot und Abrennverbot außerhalb der Tage zum Jahreswechsel zulassen. Zuständige Behörde ist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV)

Begründete Anlässe sind: Geburtstage über 90 Jahre Hochzeiten und Firmenjubiläen über 50 Jahre

Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks zu einem **begründeten Anlass** können Sie bei der für den Abbrennort örtlich zuständigen Regionalinspektion Suhl, Hölderlinstraße 1 in 98527 Suhl stellen.

Antragsformulare sind unter der Internetadresse des TLAtV abrufbar und sind beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in Kaltensundheim erhältlich.

Der Antrag muss der Behörde spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ereignis ausgefüllt vorliegen. Neben den allgemeinen Angaben sind auf dem Antrag folgende Erklärungen abzugeben bzw. Nachweise beizufügen:

- Einverständnis Grundstückseigentümer des Abbrennortes, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist
- Erklärung, dass das Abbrennen nicht in der Nähe von Kirchen, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern oder besonders brandgefährdeten Objekten stattfindet
- Nachweis über eine mit Schadensrisiko „Feuerwerk“ abdeckende Haftpflichtversicherung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der 1. SprengV – das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel ohne erteilte Ausnahme – handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**Ordnungsverwaltung
VGem „Hohe Rhön“**

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Fachdienst Abfall und Altlasten warnt vor illegalen Sammlern

Immer wieder finden die Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden im Landkreis verschiedenste Wurfzettel zur (Abfall-) Sammlung von Gegenständen aller Art wie zum Beispiel Hausrat, Schrott usw. zugestellt oder im Falle von Altkleidern Sammelbehälter aufgestellt. Auf den Wurfzettel steht: „Wir nehmen alles, was Sie nicht brauchen“ und eine lange Liste von Gegenständen, die gesammelt werden.

In vielen Fällen handelt es sich hierbei um Aufrufe von illegalen Sammlern. Ohne konkrete Angaben zum Sammler, selbst mit Name, Adresse, Telefonnummer, kann von nicht ordnungsgemäßen Tätigkeiten ausgegangen werden.

Besondere Vorsicht ist bei Elektroaltgeräten u.a. gefährlichen Abfällen geboten.

Privathaushalte sind gesetzlich verpflichtet, ihre Abfälle dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Mit dem Überlassen von Elektroaltgeräten wie z. B. Waschmaschinen, E-Herde, Kühlschränke, Wasserkocher, Staubsauger, Rasenmäher usw. werden diese als gefährliche Abfälle eingestuft. Nur zertifizierte und vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen dürfen diese Abfälle abholen.

Bitte überlassen Sie Ihre Abfälle deshalb grundsätzlich dem Landkreis und meiden Sie alle übrigen illegalen Sammler!

Beim Landkreis kann 2x im Jahr eine Sammlung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott mittels Karte (siehe Rückseite Entsorgungskalender), formlos oder per Email (sperrmuell@kws.m.de) beantragt werden. Auf der Internetseite www.lra-sm.de finden Sie unter dem Fachdienst Abfall und Altlasten/Abfallwirtschaft auch ein Antragsformular für die Sperrmüllabholung. Nutzen Sie z. B. auch die deutlich gekennzeichneten Altkleidersammelbehälter des Landkreises oder gemeinnütziger zugelassener Einrichtungen.

Auch muss davon ausgegangen werden, dass die Sammler die Gegenstände, die für sie nicht zu gebrauchen sind – sofern sie sie nicht einfach am Straßenrand stehen lassen – später irgendwo auf Parkplätzen oder in der freien Natur entsorgen. Zu den dadurch teilweise entstehenden Umwelt- und Sicherheitsprobleme müssen die Hinterlassenschaften dann auf Kosten der Allgemeinheit beseitigt werden. Sollte zurückverfolgt werden können, wer der Abfallerzeuger ist, also bei wem diese Abfälle entstanden sind bzw. wer sie zur Abholung bereitgestellt hat, können auch diese Personen für die illegale Entsorgung zur Verantwortung gezogen werden.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten appelliert daher eindringlich an die Bürger, sich an illegalen Sammlungen nicht zu beteiligen. Bei Auskünften und weiteren Fragen oder Hinweisen zu Sammlern stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Fachdienst Abfall und Altlasten

Obertshäuser Platz 1 1 98617 Meiningen 1

Tel.: 03693/485-8361,-8362,-8369

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Hohe Rhön“ in Abwicklung

**Eisenacher Straße 2 a
36433 Bad Salzungen**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Hohe Rhön“ (ZWA „Hohe Rhön“) hat mit Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 18. September 2014, Beschluss-Nr.: 01/18/09/14, seine Auflösung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 beschlossen. Zum Abwickler wurde der Werkleiter des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen, Herr Heiko Pagel, bestimmt, geschäftsansässig unter folgender Adresse: Eisenacher Straße 2 a in 36433 Bad Salzungen.

Die Gläubiger des ZWA „Hohe Rhön“ werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche beim Abwickler unter obiger Anschrift schriftlich, unter Beifügung von Beweismitteln (Rechnungen, Kontoauszügen, gerichtlichen Entscheidungen o. Ä.) bis zum 31. Dezember 2019 anzumelden.

Bad Salzungen, den 25.02.2019

gez. Heiko Pagel

Abwickler

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Hinweis an alle Vereine

Gerne veröffentlichen wir auch Ihre Beiträge in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt.

Bitte senden Sie diese per mail an

J. Meyer@vghoherhoen.de

Für Rückfragen stehen wir gerne unter Tel.Nr. 036946/216-10 zur Verfügung.

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Birx am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Birx sind am 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die

Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.,

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat der Gemeinde Birstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (soweit diese nach 3.2 erforderlich sind) persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte beachten Sie die Feiertage)**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigen-

händige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Birx mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der VGem. „Hohe Rhön“

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Hauptstraße 18, Einwohnermeldeamt, sowie

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Einwohnermeldeamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Birx erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Birx, über die VGem. „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Birx unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Birx zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer

Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Birx, 28.03.2019

Hohmann

Wahlleiter der Gemeinde Birx

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 05.03.2019

7 Beratung und Beschluss - Haushaltsplan 2019

7.1 Beschluss - Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 für Kindereinrichtung Erbenhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über den vorliegenden Haushaltsplan der Kindereinrichtung für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 19.02.2019 mit einer Jahresumlage von **167.034,00 €** (monatlich **13.919,50 €**) ab.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	8
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

7.2 Beschluss - Haushaltssatzung 2019 und Haushaltsplan mit seinen Anlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über die vorliegende Haushaltssatzung 2019 mit

- Einnahmen/Ausgaben Verwaltungshaushalt: **627.800 €**
- Einnahmen/Ausgaben Vermögenshaushalt: **210.400 €**
- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **25.000 €** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.
- Steuersätze

Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbesteuer	395 v.H.
- Die Höchstgrenze für den Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **104.000 €** festgesetzt.
- Es gilt der vom Gemeinderat am **05.03.2019** beschlossene Stellenplan.

ab.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	8
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

7.3 Beschluss - Finanzplan und Investitionsplan 2018 - 2022

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über den vorliegenden Finanz- und Investitionsplan 2018 - 2022 ab.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	8
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

7.4 Beschluss - Kassenkredit 2019

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **104.000 €** bei der zinsgünstigsten Hausbank (Rhön-Rennsteig-Sparkasse; VR Genobank Fulda eG) und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	8
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

8 Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft für die Kommunalwahl am 26.05.2019 zum Wahlleiter der Gemeinde Erbenhausen:

Herrn Karlheinz Reinecke und

zur stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Erbenhausen:

Frau Vanessa Gutmann.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	8
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Erbenhausen am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Erbenhausen sind am 26. Mai 2019 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische

Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung

eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.,

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche

Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits

Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (soweit diese nach 3.2 erforderlich sind) persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte beachten Sie die Feiertage)**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Erbenhausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Hauptstraße 18, Einwohnermeldeamt, sowie

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Einwohnermeldeamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Erbenhausen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Erbenhausen, über die VGem. „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Erbenhausen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Erbenhausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erbenhausen, 12.03.2019

Reinecke
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Erbenhausen und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren dem Jubilar des Monats April 2019 recht herzlich zum Geburtstag:

Herrn Reinhard Büttner zum 70. Geburtstag



Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 07.02.2019

6.3 Straßenausbau Untere Ecke

Beschluss:

Nach Prüfung und Wertung des Honorarangebotes zur Maßnahme: „Ausbau der Straße Untere Ecke“ vergibt der Gemeinderat den Auftrag an den Bieter, Ingenieurbüro Straßen-, Tief- und Hochbauprojektierung GmbH (Sthp), Erich-Krempel-Straße 12 in 98527 Suhl.

Die zusätzlich angebotenen Leistungen sollen ebenfalls beauftragt werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Beschluss:

Außerdem beschließt der Gemeinderat einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für 2019 beim Fördermittelgeber zu stellen, da bevor dieser genehmigt wird, der Ingenieurvertrag nicht unterzeichnet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7

Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

6.4 Innenausbau Hochröhnhalle

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für den Ausbau des Obergeschosses in der Hochröhnhalle dem TLLLR noch eine Kostenschätzung nachzureichen. Der Bauzeitraum der Gesamtmaßnahme ist von 2019 bis 2021 geplant.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

6.5 Umbau ehem. Pferdestall zum Bauhof

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für 2019 beim Fördermittelgeber zu stellen, um im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Untere Ecke die Hoffläche des zukünftigen Bauhofes gleich mit zu asphaltieren.

Nach dieser Genehmigung ist dann die Asphaltierung Hoffläche Bauhof im Hinblick auf den Straßenausbau Untere Ecke auszu-schreiben.

Zusätzlich sollen die Gesamtkosten für die Maßnahme ermittelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

7 Überplanmäßige Ausgaben Bauhof „Wertstoffhof Entsorgung“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.016,74 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

8 Überplanmäßige Ausgaben Bauhof „Fahrzeugunterhalt“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben für den Bauhof „Fahrzeugunterhalt“ in Höhe von 3.994,66 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

9 Überplanmäßige Ausgaben Straße „Winterdienst“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben für den Winterdienst der gemeindlichen Straßen in Höhe von 3.914,19 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

11 Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Aufrechterhaltung der Petition bezüglich der Erweiterung der Pflegezonen im Rahmen des Biosphärenreservates Rhön

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Petition beim Thüringer Landtag zur Erweiterung der Pflegezonen im Biosphärenreservat aufrechtzuerhalten.

Außerdem bittet die Gemeinde um zusätzliche Informationen, was genau in der 22., 38. und zuletzt am 22.11.2018 in der 59. Sitzung des Petitionsausschusses zu diesem Thema beraten wurde und mit welchem Ergebnis, unabhängig vom Schreiben des Thüringer Landtages vom 18.01.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

12.1 Bushaltestelle Birxer Straße

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt 3 bis 4 verschiedene Angebote einzuholen und diese dann auch mit Herrn Spekker zusammen auszuwählen.

Vorerst müssen allerdings noch die groben Maße dazu festgelegt werden.

Außerdem wird die Verwaltung beauftragt, einen aktuellen Lageplan von der betroffenen Stelle mit entsprechend gut erkennbaren Grenzen zu fertigen.

Weiterhin ist durch die Verwaltung abzuklären, inwieweit der Gehwegbereich hier mit genutzt werden kann und wie weit das Dach von der Fahrbahn entfernt sein muss.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	7
Ja - Stimmen:	7
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Frankenheim/Rhön am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Frankenheim/Rhön sind am 26. Mai 2019 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei

oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meinungen oder im Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meinungen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (soweit diese nach 3.2 erforderlich sind) persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte beachten Sie die Feiertage)**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Frankenheim/Rhön mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Hauptstraße 18, Einwohnermeldeamt, sowie	
Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Einwohnermeldeamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Frankenheim/Rhön erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Frankenheim/Rhön, über die VGem. „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Frankenheim/Rhön unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Frankenheim/Rhön zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Frankenheim/Rhön, 20.03.2019

**Hartmann
Wahlleiterin**

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

FRÜHJAHRSPUTZ

Die Gemeinde und die örtlichen Vereine rufen wieder auf zum Frühjahrsputz in Frankenheim.

Wir möchten am Samstag, 6. April 2019 in und um unser Dorf aufräumen, kehren und saubermachen. Treffpunkt ist um 8:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich willkommen. Zum Abschluss gibt es einen Imbiss für alle Helferinnen und Helfer.

Schmitt

Bürgermeister

Öffnungszeiten Grünabfallplatz

Der Grünabfallplatz in Frankenheim ist wieder, wie gewohnt, geöffnet:

Samstag von 13 – 15 Uhr.
Mittwoch von 17 – 18 Uhr.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenheim und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats April 2019 recht herzlich zum Geburtstag.

Frau Karin Schmuck	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Rauch	zum 75. Geburtstag
Herr Karl Heinz Friedrich	zum 70. Geburtstag



Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Oberweid vom 27.02.2019

6 Berufung Ortsbrandmeister und Stellvertreter

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Wahl des Ortsbrandmeisters (Herr Sebastian Ulbricht) und dessen Stellvertreter (Herr Ralf Lümpert).

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja - Stimmen:	8
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

9 Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft für die Kommunalwahl am 26.05.2019 zum Wahlleiter der Gemeinde Oberweid:

Herrn Tino Hencl und

zur stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Oberweid:

Frau Beatrice Petzenberger.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja - Stimmen:	8
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

10 Beratung und Beschluss über die Kooperationsvereinbarung „Einrichtung von Himmelsguckplätzen in der Thüringer Rhön“ mit der RAG LEADER „Henneberger Land“ e. V., der RAG LEADER Wartburgregion e. V. und weiteren Kooperationspartnern

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid stimmt dem vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung „Einrichtung von Himmelsguckplätzen in der Thüringer Rhön“ mit der RAG LEADER „Henneberger Land“ e. V., der RAG LEADER Wartburgregion e. V. und weiteren Kooperationspartnern zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt die genannte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja - Stimmen:	3
Nein - Stimmen:	4
Stimmenthaltung:	1

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Oberweid am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Oberweid sind am 26. Mai 2019 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat der Gemeinde Oberweid vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (soweit diese nach 3.2 erforderlich sind) persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte beachten Sie die Feiertage)**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Oberweid mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Hauptstraße 18, Einwohnermeldeamt, sowie

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Einwohnermeldeamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Oberweid erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Oberweid, über die VGem. „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Oberweid unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Oberweid zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Oberweid, 13.03.2019

**Hencel
Wahlleiter**

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Aufruf zum Frühjahrsputz

Der Bürgermeister und der Gemeinderat ruft alle Vereine und Bürger zum Frühjahrsputz in Eigenregie auf.



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim

Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislite. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 2 (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 18.04.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 03.05.2019

Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 30. Stadtratssitzung

In der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 26.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 22.01.2019.
2.
 - 1) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Aschenhausen vom 11.12.2018.
 - 2) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Kaltensundheim vom 18.12.2018.
 - 3) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Kaltenwestheim vom 12.12.2018.
 - 4) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Melpers vom 11.12.2018.
 - 5) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Melpers vom 18.12.2018.
 - 6) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Oberkatzen vom 11.12.2018.
 - 7) Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Unterweid vom 20.12.2018.
3. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim nimmt den „Antrag auf Ausgliederung“ vom 31.01.2019 des Ortsteilrates Fischbach zur Kenntnis. Der Antrag eine Ausgliederung herbeizuführen wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Vor einer weiteren Entscheidung soll eine konsultative Bürgerbefragung im Ortsteil Fischbach durchgeführt werden.
 Der Stadtrat nimmt den Beschluss des Ortsteilrates Klings „Durchführung einer konsultativen Bürgerbefragung“ vom 22.02.2019 zur Kenntnis. Dem beschlossenen Antrag des Ortsteilrates wird zugestimmt. Es soll eine konsultative Bürgerbefragung in Klings durchgeführt werden.
 Der Stadtrat bekräftigt den Beschluss des Stadtrates vom SR 350/2014 „Wechsel des Ortsteiles Andenhausen in die Gemeinde Dermbach“ vom 25.09.2018. Um der Umsetzung Nachdruck zu verleihen, soll eine konsultative Bürgerbefragung in Andenhausen durchgeführt werden.
 Die 3 Bürgerbefragungen finden am 26.05.2019 im Rahmen der Kommunalwahl in den jeweiligen Ortsteilen statt. Die zuvor stattfindende Briefwahl wird ebenfalls für die Abstimmung genutzt. Jeder Bürger, der seine Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahl beantragt, erhält automatisch die Abstimmungsunterlagen für die Bürgerbefragung. Es müssen nicht zwingend Stimmzettel für die Kommunalwahl zurückgegeben werden um an der Bürgerbefragung teilzunehmen. Jedoch müssen die für die Kommunalwahl geltenden Regularien vollständig für die Bürgerbefragung eingehalten werden. Die Gestaltung der Stimmzettel ergibt sich aus Anlage 1 bis 3.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Erweiterung des beschlossenen Forstwirtschaftsplans 2019 der Stadt Kaltennordheim um die Ortsteilgebiete Kaltensundheim, Kaltenwestheim und Unterweid. Der Stadtrat beschließt die Erweiterung zur Beauftragung der Thüringer Landesforstverwaltung zum Holzverkauf bis zum 31.12.2019 um die Ortsteilgebiete Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers und Unterweid.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Anwendung der Regelbesteuerung bei Holzverkäufen aus dem Stadtwald zum 01.01.2019.

6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Neuabschluss des Vertrages über die forsttechnische Leitung/ den forsttechnischen Betrieb im Wald der Stadt Kaltennordheim.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim bestätigt die Wirtschaftlichkeitsstudie „Nahwärmeversorgung Kaltennordheim“ vom 18.03.2019. Der Bürgermeister wird beauftragt, in einer Bürgerversammlung die Eigentümer der anschließbaren Grundstücke über das Vorhaben zu informieren. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, die mögliche Höhe einer Förderung über EFRE mit der Fördermittelstelle abzuklären.
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser durch das leitungsgebundene Trinkwasserversorgungssystem des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA). Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Ortsteile Aschenhausen, Oberkatzen und Unterweid.
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Übernahme des Fahrzeuges Renault Scenic (WAK-SK15) aus dem bestehenden Leasingvertrag nach dessen Ablauf. Die hierfür notwendige außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.471,96 € wird genehmigt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt für die Pflege und den Winterdienst der forstlichen Wege und Flächen einen Mähtraktor mit Kabine und Hochentleerung sowie Winterdienst und Reinigungsausrüstung zu beschaffen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die nachfolgenden Änderung der Straßenbezeichnungen:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu	Bemerkungen
Unterweid	Grabental	Grabental	L1124 – Ortseingang aus Richtung Kaltensundheim bis Oberweider Straße
		Kiesweg	
		Segelblick	
		Krautweg	
		Waldweg	
		An den Kaskaden	Gehweg

12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim nimmt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann für den Stadtteil Habel - Esbachsgraben zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erhebt keine Einwände.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Wasser- und Abwasser-Verband Bad Salzungen zum Brückenbau über die Felda im Zuge der Bachgasse im OT Kaltensundheim. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme abzuschließen.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, die im beiliegenden Übersichtsplan Stadt Kaltennordheim OT Oberkatzen (Anlage 1) orange gekennzeichneten Flächen gem. § 6 Thüringer Straßengesetz als „Radweg (frei für landwirtschaftlichen Verkehr)“ öffentlich zu widmen.
15. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für den Neubau der Brücke über die Felda im Zuge der Bachgasse (neu: Alte Backhausstraße) in Kaltensundheim an die Firma SST Steinindustrie, Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG in Schwarza, unter dem Vorbehalt der positiven Nachförderung.
16. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für den Neubau der Außenanlagen am Mehrzweckgebäude in Unterweid an die Firma Werra-Grün – Garten- und Landschaftsbau in Barchfeld-Immelnborn.

17.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Weges am Windberg und Rückplatz in der Gemarkung Kaltennordheim an die Fa. Hopf – Erdbewegungen – Wegebau – Transport Bad Salzungen OT Langenfeld zu vergeben.

18.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für den Neubau des Gehweges mit Erneuerung des Regenwasser-sammlers in der Schulstraße Kaltennordheim an die Firma AS Kreativ Pflasterbau, Pfortchen 16 in 98634 Kaltensundheim.

19.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beruft für die Kommunalwahl am 26.05.2019 Herrn Erik Thürmer zum Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim und Frau Nancy Wutzler zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Kaltennordheim.

gez.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Straßensperrung zum 9. Rhöner Ostermarkt mit verkaufsoffenen Sonntag am 14. April 2019

Anlässlich des Rhöner Ostermarktes mit verkaufsoffenem Sonntag am 14. April 2019 in **Kaltennordheim** werden **ab Samstag, den 13. April 2019 (13.00 Uhr) bis Sonntag, den 14. April (22.00 Uhr)** folgende Straßen und Plätze ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr **gesperrt**:

Neumarkt, Mühlwehr, Meininger Straße (bis Höhe Steinweg), Kirchstraße, Wilhelm-Külz-Platz sowie Feldbahnstraße (bis Höhe Gartenstraße), Goldbachsweg / Kleine Gasse.

Auf dem Neumarkt bauen bereits ab Samstag, den 13.04.2019 einige Händler ihre Stände auf. Aus diesem Grund steht an diesem Tag ab 13.00 Uhr der gesamte Neumarkt nicht mehr als Parkplatz zur Verfügung.

In der Straße zwischen der Fleischerei Fuß und dem Neumarkt (entlang des Mühlgrabens) können ebenfalls ab Sonntag, den 14.04.2019, 06.00 Uhr keine Fahrzeuge mehr geparkt werden, da diese Fläche für die Schausteller (zum Abstellen der dazugehörigen Fahrzeuge) genutzt werden muss.

Die öffentlichen Parkflächen vor dem Rathaus sowie auf und vor dem Wilhelm-Külz-Platz stehen ab Sonntag, 14.04.2019, ab 06.00 Uhr nicht mehr zur Verfügung.

Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden!

MEGA Event- und Künstlermanagement GmbH & Co. KG
Stadt Kaltennordheim

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

- **Wahl des Stadtrates in der Stadt Kaltennordheim,**
- **Wahl der Ortsteilräte und der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Andenhausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Klings und Mittelsdorf, sowie für die**
- **Wahl des Ortsteilrates in den Ortsteilen Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid am 26. Mai 2019**

Im Gebiet der Stadt Kaltennordheim sind am 26. Mai 2019

- **20 Stadtratsmitglieder für die Stadt Kaltennordheim**
- **jeweils 4 Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil:**
 - Andenhausen,
 - Aschenhausen,
 - Kaltenlengsfeld,
 - Klings
 - Melpers
 - Oberkatz und
 - Unterweid

- **jeweils 6 Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil:**

- Fischbach
- Kaltensundheim
- Kaltenwestheim

- **8 Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Kaltennordheim**

- **jeweils einen Ortsteilbürgermeister für den Ortsteil:**

- Andenhausen
- Fischbach
- Kaltenlengsfeld
- Kaltennordheim
- Klings und
- Mittelsdorf

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadt- oder Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilbürgermeister:

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Andenhausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Klings und Mittelsdorf der Stadt Kaltennordheim wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadt- und Ortsteilratsmitglieder, sowie für die Wahl der Ortsteilbürgermeister können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag für die Stadtrats- oder Ortsteilratsmitgliederwahl darf höchstens so viele Bewerber enthalten wie nach der o. g. Auflistung zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortsteilbürgermeisters darf lediglich einen Bewerber enthalten. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers (Ortsteilbürgermeisterwahl) muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Ver-

sammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadt- / Ortsteilrat der Stadt Kaltennordheim bzw. ehemaligen Gemeinderat der neuen Ortsteile vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadt- / Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in den bisherigen Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadt- / Gemeinde- oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadt-/Gemeinde- oder Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits

Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von **Unterstützungsunterschriften** (soweit diese nach 3.2 erforderlich sind) persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bis **zum 22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte beachten Sie die Feiertage)**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine

eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltensundheim, Hauptstraße 18, Einwohnermeldeamt, sowie

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Einwohnermeldeamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim, über die VGem. „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 98634 Kaltensundheim bzw. in 36452 Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadt- / Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt Kaltennordheim zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklär-

ungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kaltennordheim, 26.03.2019

Erik Thürmer

Wahlleiter der Stadt Kaltennordheim

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 mit Beschluss- Nr. SR353/2014 die

1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof“ in der Gemarkung Kaltennordheim

als Satzung beschlossen.

Die Untere Bauaufsicht des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen hat hierzu mit Bescheid vom 27.02.2019 Aktenzeichen: 01/19 nach § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung erteilt.

Entsprechend § 21 Abs. 1 ThürKO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön, Verwaltungsgebäude 2, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kaltennordheim, 18.03.2019

Erik Thürmer

Bürgermeister

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden

Hoffnung 30
98574 Schmalkalden
Az: 57021514

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemarkung: Oberkatz

Flurstücke: 4/2, 4/3, 10/1, 12/2, 13/2, 17, 22/1, 24/2, 24/8, 24/9, 24/12, 25/2, 29, 31/6, 36/1, 38/1, 39/2, 41, 44/1, 46/4, 50/1, 51/1, 54/2, 88/2, 90, 93/2, 100, 107, 110/1, 113, 114, 116/5, 130/4, 131/2, 133, 134, 135/1, 138/3, 151, 152, 153, 283/17, 286/1, 286/2, 287, 288, 291, 292/9, 293/2, 293/3, 313, 672/2, 695/4, 750, 757/5, 758/2

wurde eine

X Grenzwiederherstellung (Straßenschlussvermessung)

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 15.04.2019 bis 15.05.2019

in der Zeit von

Mo. bis Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Mo. bis Mi.	13:00 - 15:30 Uhr
Do.	13:00 - 18:00 Uhr

In den Räumen des

Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Olaf Krech
Dezernatsleiter

Jagdgenossenschaft Kaltenlengsfeld

Einladung

Am **Freitag, den 12.04.2019** findet in der Rhönküche des DGH Kaltenlengsfeld eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenlengsfeld statt.

Beginn: **19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Jagdessen
2. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 04.12.18
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht des Kassierers

6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassierers
7. Beschluss über die Verwendung des Reinerlöses der Jagdpacht 2016 u. 2017
8. Verschiedenes

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kaltenlengsfeld, die jagdbare Flächen in der Jagdgenossenschaft besitzen, sind hierzu eingeladen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

gez.

Klaus Hesse
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kaltensundheim

Die Jagdgenossenschaft Kaltensundheim führt ihre Jahreshauptversammlung am

Mittwoch, den 17.04.2019 ab 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Guten Quelle“
in Kaltensundheim durch.

Die **Tagesordnung** lautet:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden zum abgelaufenen Pachtjahr
4. Bericht des Schatzmeisters und der Revisionskommission
5. Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes, zur Nichtauszahlung der Jagdpacht sowie deren Verwendung
6. Verlängerung Jagdpacht
7. Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft
8. Verschiedenes

Dr. Aribert Bach

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Öffnungszeiten Grünschnittannahmestellen 05.04.2019 – 18.05.2019

Datum	Ort	Uhrzeit
Freitag, 05.04.2019	Oberkatz	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 06.04.2019	Kaltnordheim, Köhlerei	09.30 – 12.30 Uhr
Samstag, 06.04.2019	Kaltensundheim	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 06.04.2019	Unterweid	15.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch, 10.04.2019	Kaltensundheim	17.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 12.04.2019	Kaltnordheim, Köhlerei	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 13.04.2019	Oberkatz	09.30 – 12.30 Uhr
Samstag, 13.04.2019	Kaltensundheim	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 13.04.2019	Unterweid	15.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch, 17.04.2019	Kaltensundheim	17.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag, 18.04.2019	Kaltnordheim, Festplatz Aue Annahme für Osterfeuer	14.00 – 19.00 Uhr
Freitag, 26.04.2019	Oberkatz	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 27.04.2019	Kaltnordheim, Köhlerei	09.30 – 12.30 Uhr

Datum	Ort	Uhrzeit
Samstag, 27.04.2019	Kaltensundheim	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 27.04.2019	Unterweid	15.30 – 16.30 Uhr
Freitag, 03.05.2019	Kaltennordheim, Köhlerei	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 04.05.2019	Oberkatz	09.30 – 12.30 Uhr
Samstag, 04.05.2019	Kaltensundheim	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 04.05.2019	Unterweid	15.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch, 08.05.2019	Kaltensundheim	17.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 09.05.2019	Oberkatz	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 10.05.2019	Kaltennordheim, Köhlerei	09.30 – 12.30 Uhr
Samstag, 10.05.2019	Kaltensundheim	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 10.05.2019	Unterweid	15.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch, 15.05.2019	Kaltensundheim	17.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 17.05.2019	Kaltennordheim, Köhlerei	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 18.05.2019	Oberkatz	09.30 – 12.30 Uhr
Samstag, 18.05.2019	Kaltensundheim	13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 18.05.2019	Unterweid	15.30 – 16.30 Uhr

Da noch nicht in allen Ortsteilen Grünschnittannahmestellen vorhanden sind, wird sich die Stadt Kaltennordheim im Laufe des Jahres darum bemühen, weitere Standortorte in allen Ortsteilen entsprechend herzurichten.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Verkauf des alten Feuerwehrtores der Feuerwehr Oberkatz

Verkauf



Aus dem Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Oberkatz soll das alte Feuerwehrtor verkauft werden. Der Verkauf erfolgt wie gesehen. Die Stadt übernimmt für Zustand oder Beschaffenheit keine Gewähr. Das Gerät kann nach Terminvereinbarung über die Stadt Kaltennordheim im Vorfeld besichtigt werden. Es wird um Abgabe der Gebote bis zum **19.04.2019 – 11.00 Uhr** gebeten. Die Gebote sind in einem verschlossenen und äußerlich gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Kaufgebot Feuerwehrtor“ bei der Stadt

Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, abzugeben. Der jeweilige Höchstbietende erhält den Zuschlag. Sollte bis zum 19.04.2019 kein Kaufangebot vorliegen, erfolgt der Verkauf freihändig, sofern sich ggf. im Nachgang ein Interessent findet.

Es ist ca. 20 Jahre alt, elektrisch zu öffnen und die Lamellen sind isoliert.
Höhe: 3,36 m, Breite 3,5 m

Verkauf von 2 Anhängern

Aus dem Bestand der Stadt Kaltennordheim sollen zwei Anhänger verkauft werden. Der Verkauf erfolgt wie gesehen. Die Stadt Kaltennordheim übernimmt für Zustand oder Beschaffenheit keine Gewähr. Die Anhänger können nach Terminvereinbarung über die Stadt Kaltennordheim im Vorfeld besichtigt werden. Es wird um Abgabe der Gebote bis zum **19.04.2019 -11.00 Uhr** gebeten. Die Gebote sind in einem verschlossenen und äußerlich gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Kaufgebot Anhänger groß bzw. Anhänger klein“ bei der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, abzugeben. Der jeweilige Höchstbietende erhält den Zuschlag. Die Anhänger können einzelnen oder zusammen verkauft werden. Sollte bis zum 19.04.2019 kein Kaufangebot vorliegen, erfolgt der Verkauf freihändig, sofern sich ggf. im Nachgang ein Interessent findet.

Anhänger groß



Der Anhänger groß wurde durch den städtischen Bauhof sichergestellt. Die Polizeiinspektion Bad Salzungen hat versucht den Eigentümer zu ermitteln. Da dies erfolglos geblieben ist, hat die Polizeiinspektion Bad Salzungen den Anhänger der Stadt Kaltennordheim zur Verwertung freigegeben. Unterlagen zum Anhänger sind nicht vorhanden.

Anhänger klein



Der Anhänger wurde durch den städtischen Bauhof für Mäharbeiten genutzt. Der Anhänger verfügt aktuell über keine Fahrzeupapiere.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Frühjahrsputz 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine und Unternehmen,

in den letzten drei Jahren haben wir mit einem gemeinsamen Frühjahrsputz viel bewegt und zahlreiche Dreckecken auch dauerhaft aufgeräumt. Die zahlreichen Initiativen der Bürger, Vereine und Unternehmen haben uns äußerst positiv überrascht. Im Amtsblatt haben wir dann über die zahlreichen Aktionen mit einer Fotodokumentation berichtet. Auf den Fotos war deutlich zu erkennen, dass es allen Teilnehmern viel Freude gemacht hat. Nachdem unsere Stadt um weitere 7 Ortsteile größer geworden ist, wollen wir auch in diesem Jahr in größerer Runde unseren Frühjahrsputz fortsetzen.

Auf Wunsch von Vereinen und Initiativen werden wir den Frühjahrsputz nicht starr auf einen Tag oder ein Wochenende festlegen. Daher rufen wir in diesem Jahr alle Bürgerinnen und Bürger sowie unsere Vereine und Unternehmen dazu auf, sich **an einem Tag im Zeitraum vom 12. April 2019 bis zum 05. Mai 2019** an unserem Frühjahrsputz zu beteiligen.

Ihren Ideen und Initiativen sind dabei keine Grenzen gesetzt. Sie selbst wissen schließlich am besten, welche Schmutzecken Ihnen unangenehm ins Auge fallen. Darum unsere Bitte: Beteiligen Sie sich gemeinsam mit Nachbarn, Sportfreunden, der Schulklasse oder den Kollegen am Frühjahrsputz!

Die Arbeiten in den Ortsteilen werden von unseren Ortsteilbürgermeistern koordiniert. Sprechen Sie daher bitte die Ortsteilbürgermeister an, wenn Sie Ideen für den Frühjahrsputz haben oder noch solche Ideen suchen.

Sponsoren, die Geräte, Handwerkszeug oder Blumen zur Verfügung stellen wollen, sind ebenfalls ganz herzlich eingeladen, sich an der Aktion zu beteiligen.

Alle Bauhöfe nehmen kostenlos den von Ihnen eingesammelten Müll und die Abfälle entgegen. Nach Absprache wird dieser vom Einsatzort abgeholt. Müllsäcke sind in den Bauhöfen erhältlich. Schaufeln, Besen, Eimer und Schubkarren bringen Sie nach Möglichkeit bitte direkt von zu Hause mit.

Um Ihre tatkräftige Hilfe öffentlich zu machen, wird im Amtsblatt über alle uns gemeldeten Initiativen berichtet. Dazu melden Sie uns bitte Ihre geplanten Aktionen telefonisch oder an info@kaltennordheim.de oder machen Sie einfach selber ein Foto und senden Sie dieses uns zu. Aufgrund des Redaktionsschlusses müssen alle Beiträge bis spätestens zum 10. Mai 2019 bei uns vorliegen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, lassen Sie uns gemeinsam unsere Heimat herausputzen, damit wir und unsere Gäste sich auch 2019 bei uns wohlfühlen.

Im Namen unserer Ortsteilbürgermeister herzliche Grüße aus dem Rathaus

Erik Thürmer

Stadt Kaltennordheim

Ortsbegehungen 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zur Feststellung anstehender Aufgaben finden in den Ortsteilen der Stadt Kaltennordheim in den kommenden Wochen Ortsbegehungen statt. Daran nehmen der Bürgermeister, der Ortsteilbürgermeister sowie Vertreter von Verwaltung und Bauhof teil. Wir wollen schauen wo es für die Stadt und die Verwaltung Aufgaben und zu lösende Probleme gibt. Dazu legt der Ortsteilbürgermeister die Route der Ortsbegehung fest. Im Anschluss finden jeweils Bürgerversammlungen statt, bei der die einzelnen Punkte nochmal besprochen werden können und alle Bürger ihre Anliegen und Fragen stellen können.

Alle Bürger sind recht herzlich eingeladen, an Ortsbegehung und anschließender Versammlung teilzunehmen.

Die Ortsbegehungen finden wie folgt statt:

Di 02.04. Oberkatzen - Treffpunkt: 17.00 Uhr vor Dorfladen

Versammlung um 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Do 04.04. Melpers - Treffpunkt: 18.00 Uhr vor DGH

Versammlung um 19.00 Uhr im DGH

Mi 10.04. Mittelsdorf - Treffpunkt: 17.00 Uhr Fliegerschule,

Versammlung um 19.00 Uhr in der Fliegerschule

Do 11.04. Kaltenlengsfeld - Treffpunkt: 17.00 Uhr Brandplatz

Versammlung um 19.00 Uhr im DGH

Di 16.04. Aschenhausen - Treffpunkt: 17.30 Uhr Bürgerheim

Versammlung um 19.00 Uhr im Bürgerheim

Di 30.04. Unterweid - Treffpunkt: 17.00 Uhr DGH,

Versammlung um 19.00 Uhr im DGH

Do 02.05. Klings - Treffpunkt: 17.00 Uhr Backhaus

Versammlung um 19.00 Uhr im DGH

Di 07.05. Kaltenwestheim - Treffpunkt: 17.00 Uhr vor „Wetzstein“

- Versammlung um 19.00 Uhr in Bauernstube

Do 09.05. Fischbach - Treffpunkt: 17.00 Uhr Platz „Unter der Linde“

Versammlung um 19.00 Uhr Gemeindehaus in der Gass

Fr 17.05. Andenhausen - Treffpunkt: 17.00 Uhr DGH

Versammlung um 18.30 Uhr DGH

Do 20.05. Kaltensundheim - Treffpunkt: 17.00 Uhr vor Kulturhaus

Versammlung um 19.00 Uhr VG-Gebäude

Di 28.05. Kaltennordheim - Treffpunkt: 17.00 Uhr vor Schwimmbad

Versammlung um 19.00 Uhr Bürgerhaus

Ich freue mich auf eine rege Teilnahme.

gez.

Erik Thürmer

Bürgermeister

Osterfeuer Kaltennordheim

Am 20.04.2019 findet auf dem Festplatz in der Aue das traditionelle Osterfeuer statt. Veranstalter ist die Stadt Kaltennordheim gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim.

Das Osterfeuer ist ein Traditionenfeuer, bei dem ausschließlich unbehandeltes und trockenes Holz verbrannt wird. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Festplatzes ist zudem die maximale Größe des Brennholzhaufens begrenzt. Zum einen darf es zu keiner Brandgefährdung durch fliegende Glutstücke kommen, zum anderen ist auch die Rauchemission für die Anwohner im Rahmen zu halten.

Da die zulässige Größe des Osterfeuers in den Vorjahren erheblich überschritten wurde, wird die Annahme von Brennholz für das Osterfeuer ab diesem Jahr neu geregelt:

Die Annahme von Brennholz und Baumschnitt erfolgt ausschließlich am Donnerstag, den 18.04.2019 im Zeitraum von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr unter Überwachung einer Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson überwacht insbesondere, dass ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz auf das Osterfeuer gebracht wird. Anlieferungen mit grünen Bestandteilen sowie mit behandeltem Holz oder anderen Gegenständen werden zurückgewiesen! Weiterhin ist die Aufsichtsperson berechtigt, die Annahme vorzeitig zu beenden, sobald der Brennholzhaufen seine maximal zulässige Größe erreicht hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es strengstens untersagt ist, außerhalb der festgelegten Annahmezeit Gegenstände auf dem Festplatz abzuladen. Verstöße hiergegen werden als illegale Müllentsorgung zur Anzeige gebracht und die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Verursachers beauftragt. Die Stadt behält sich vor, den Festplatz im Vorfeld mittels technischer Hilfsmittel zu überwachen.

gez.

Erik Thürmer

Bürgermeister

Senioren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Kaltennordheim OT Fischbach	18.04.1924	zum 95. Geburtstag	Frau Anneliese Jung
Kaltennordheim OT Kaltensundheim	23.04.1934	zum 85. Geburtstag	Herrn Erich Heim
Kaltennordheim OT Kaltenwestheim	17.04.1944	zum 75. Geburtstag	Frau Helga Storath
	22.04.1934	zum 85. Geburtstag	Frau Lisbeth Cyrus
Kaltennordheim OT Klings	17.04.1934	zum 85. Geburtstag	Herrn Horst Wagner
Kaltennordheim OT Oberkatz	29.04.1920	zum 99. Geburtstag	Frau Elsa Wagner



94. Geburtstag Oswin Rauch



Am 6. März feierte Holzbildhauermeister Oswin Rauch aus Kaltennordheim seinen 94. Geburtstag im Kreise seiner Familie, Nachbarn und Freunde. Zu seiner Familie gehören 2 Kinder, 4 Enkel und 5 Urenkel. Die Glückwünsche der Stadt überbrachte der stellvertretende OT- Bürgermeister Egon Markert. Er wünschte dem Jubilar Gesundheit, Lebensfreude und noch viele Jahre im Häuschen über dem „Stätteweg“ u. a. mit seinen Skatfreunden.

80. Geburtstag Waltraud Schöffler



Am 15.03.2019 feierte Frau Waltraud Schöffler im Kreise von Familie, Freunden und Nachbarn ihren 80. Geburtstag im „Schützenhaus“. Zur Familie gehören 2 Kinder und 2 Enkel. Der stellvertretende Ortsteilbürgermeister Egon Markert überbrachte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche.

80. Geburtstag Egon Rauch



„Geburtstagskind gratuliert Geburtstagskind“

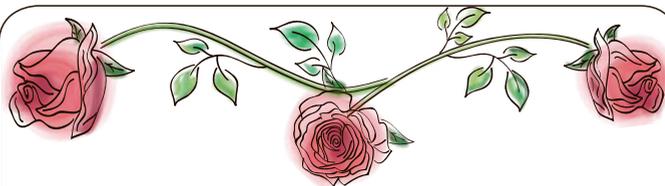
Der Ortsteilbürgermeister Ulrich Schramm ließ es sich nicht nehmen, an seinem eigenen Geburtstag am 17. März auch dem Jubilar Egon Rauch die herzlichsten Glückwünsche zu seinem 80. Geburtstag zu übermitteln.

Die Stadt Kaltennordheim wünscht beiden Geburtstagskindern viel Glück, Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen und viele schöne Momente im neuen Lebensjahr.

Senioren

Glückwünsche

Leider hat sich im letzten Amtsblatt Rhönbote ein Fehler eingeschlichen. Das Ehepaar Hüther aus Klings feiert am 25.04.2019 nicht die „Diamantene“, sondern die „Goldene Hochzeit“. Wir bitten dies zu entschuldigen.



*Herzliche Glückwünsche zur
„Diamantenen Hochzeit“*

am 11.04.2019

dem Ehepaar Gertrud und Hilmar Mittelsdorf
aus Oberkatz

*und zur
„Goldenen Hochzeit“*

am 12.04.2019

dem Ehepaar Erika und Manfred Heim
aus Kaltensundheim

am 25.04.2019

dem Ehepaar Ruth und Herbert Hüther
aus Klings

Richtlinie zur Ehrung von besonderen Anlässen und Jubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim

durch die Stadt Kaltennordheim vom 01.04.2019

Diese Richtlinie regelt Ehrungen von besonderen Anlässen und Jubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim durch die Stadt Kaltennordheim.

1.) Altersjubiläen

Ab dem 70. Geburtstag erfolgt alle 5 Jahre eine Gratulation im Amtsblatt durch die Stadt. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt eine jährliche Gratulation. Die Altersjubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim werden darüber hinaus wie folgt besonders geehrt:

70. Geburtstag

Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters und des OT-Bürgermeisters

75. Geburtstag

Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters und des OT-Bürgermeisters

80. Geburtstag

Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
Besuch durch den OT-Bürgermeister

85. Geburtstag

Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
Besuch durch den OT-Bürgermeister

90. Geburtstag

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

91.-94. Geburtstag

Besuch durch den OT-Bürgermeister **nur auf Einladung des Jubilars**

95. Geburtstag

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

96.-99. Geburtstag

Besuch durch den OT-Bürgermeister **nur auf Einladung des Jubilars**

Ab 100. Geburtstag

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

Sehr gerne besuchen wir unsere Senioren ab ihrem 90. Geburtstag jährlich. Aufgrund der aktuell gültigen Regelungen zum Datenschutz sind Geburtstagsbesuche zum 91. bis 94. Geburtstag und zum 96. bis 99. Geburtstag nur zulässig, wenn der Senior oder seine Angehörigen uns zu **dem Festtag von sich aus einladen**. Die Einladung können an das Büro des Bürgermeisters telefonisch (036966/ 778-11), per E-Mail (info@kaltennordheim.de), postalisch oder persönlich ausgesprochen werden. Bitte informieren Sie uns hierzu rechtzeitig.

Bei allen anderen oben genannten Geburtstagen kommen wir auf Sie automatisch zu.

2.) Ehejubiläen

Ehejubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim werden wie folgt geehrt:

Goldene Hochzeit (50)

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

Diamantene Hochzeit (60)

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

Eiserne Hochzeit (65)

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

Gnadenhochzeit (70)

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

Kronjuwelnhochzeit (75)

Besuch durch Bürgermeister und OT-Bürgermeister

3.) Geburten

Neugeborene Einwohner der Stadt Kaltennordheim erhalten ein Begrüßungsgeschenk bzw. einen Wertgutschein für Babyartikel im Wert von 15,00 €.

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 29.03.2019

Erik Thürmer
Bürgermeister

Sonstiges

Termine der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Schmalkalden** findet jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat von 13 bis 17 Uhr am **Altmarkt 6** statt, in **Meiningen** jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr in der Alten Henneberger Straße 2 (Haus der Generationen „Sarterstift“).

Die Termine im **April** lauten:

Schmalkalden

Mittwoch, 10.04.

Mittwoch, 24.04.

jeweils von 13 bis 17 Uhr

Meiningen

Dienstag, 09.04.

Dienstag, 16.04.

Dienstag, 23.04.

Dienstag, 30.04.

jeweils von 14 bis 18 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 – 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Stellenausschreibung der Stadt Tann

Sie haben Interesse an Zahlen und stellen sich gerne neuen Herausforderungen?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Die Stadt Tann (Rhön) sucht ab dem 01. Juli 2019 eine/n

Leiter/in der Finanzabteilung (m/w/d)

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Vollzeitstelle mit gleitender Arbeitszeit
- Eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach persönlicher Qualifikation und Berufserfahrung

Die genaue Stellenbeschreibung mit den gewünschten Anforderungsprofilen erhalten Sie unter www.tann-rhoen.de

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Qualifikationsnachweise etc.) senden Sie uns bitte bis zum **12. April 2019** an:

**Magistrat der Stadt Tann (Rhön),
Personalabteilung,
Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön)**

oder in einer Datei im pdf-Format per E-Mail an personalabteilung@tann-rhoen.de

Stauden- und Pflanzenbörse in Tann

Unter dem Motto:

KRAUT – KRÄUTER – KREATIV

findet wieder eine Stauden- und Pflanzenbörse wie im letzten Jahr in Verbindung mit der Künstlerschau „KunstLive“ im Tanner Freilichtmuseum Rhöner Museumsdorf im Rahmen des Maimarkt-Sonntags am 05. Mai 2019 statt. Für Gartenfreunde und Hobbygärtner bietet sich hier die kostenlose Gelegenheit, Stauden und Kräuter, Jungpflanzen von Tomaten, Paprika und Co. sowie Ableger aller Art anzubieten, zu tauschen oder zu erwerben – inklusive Erfahrungsaustausch und nützlichen Tipps. In der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr haben Besucher und Interes-

sierte außerdem die Möglichkeit, im historischen Museumsdorf bei freiem Eintritt den Kreativen und Künstlern der Region bei der Entstehung von Gemälden, Keramiken und Mosaiken sowie beim Filzen, Drahten etc. über die Schulter zu schauen und vielleicht das eine oder andere Kunstwerk sowie Dekorationsobjekt zu erwerben.

Gesucht werden noch:

- Hobbykünstler, die sich unter 06682-9611-12 sowie tourist-info@tann-rhoen.de
- und auch Hobbygärtner, die sich unter 06682-8068 sowie aktionstag@t-online.de

gerne anmelden können.

Alles Swingt!



Reiner Schmuck und seine Berolina Bigband

Frank Brunet



Annett Fleischer

Ein Abend voller Swing, guter Laune und wunderbarer Melodien von Frank Sinatra, Michael Bublé, Roger Cicero u. a.

SA 27. APRIL 2019

Hochrhönhalle – Frankenheim/Rhön

Beginn um 20 Uhr

Annett Fleischer führt Sie durch das musikalische Programm von Frank Brunet und Reiner Schmuck mit seiner Berolina Bigband.

www.berolina-bigband.de



Alles Swingt!

REINER SCHMUCK KOMMT MIT SEINER BEROLINA BIGBAND, ANNETT FLEISCHER UND FRANK BRUNET NACH FRANKENHEIM

Der Schaffhäuser Reiner Schmuck – seit über 40 Jahren Wahlberliner und Profimusiker – kommt am 27. April 2019 mit einem einzigartigen Abendprogramm in seine Rhöner Heimat. Zusammen mit seiner seit 1990 erfolgreichen Berolina Bigband und dem Sänger Frank Brunet gestaltet er einen fulminanten Abend in der Frankheimer Hochrhönhalle, der die großen Klassiker des Swing hochleben lässt.

Annett Fleischer, die charmante und schlagfertige Moderatorin und Schauspielerin aus Berlin, die man unter anderem als »Sonja Wirth« aus der erfolgreichen ARD-Vorabendserie »Hubert & Staller« kennt, führt durch das Programm mit Titeln von Frank Sinatra, Michael Bublé, Roger Cicero u. a.

Reiner Schmuck: »Ich freue mich auf Freunde, Bekannte und neue Gesichter. Ich möchte die Zuschauer begeistern, sie sollen einen schönen Abend haben, an den sie lange mit einem Glücksgefühl zurückdenken.«

INFOS UND TICKETS UNTER:

berolina-bigband.de, eventim.de und den bekannten Vorverkaufsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön



[reinerschmuck_undseinebands](https://www.instagram.com/reinerschmuck_undseinebands)
 Reiner Schmuck und seine Berolina Bigband

www.berolina-bigband.de



Frühlingsfest

28.04.2019

Erlebniswelt Rhönwald / Kaltenwestheim



1. Weidberg Schleppertreffen



Schau-Schmieden

Tombola



Markttreiben

Beginn: 11:00 Uhr

Eintritt: 2€ (pro Person ab 14 Jahren, frei für alle Traktorfahrer die teilnehmen)



arche-rhoen.de

Mega-Party mit den „Draufgängern“

Kaltenlengsfeld – Als Highlight der 1200-Jahrfeier im Rhöndorf Kaltenlengsfeld wird die österreichische Partyband „Die Draufgänger“ eine große Show abliefern. Am Freitagabend, 28. Juni 2019 spielen sie ab 20 Uhr im Festzelt. „Die Draufgänger“ sind bekannt auf Funk und Fernsehen und konnten bereits mit Florian Silbereisen und Co. auf der Bühne überzeugen. Mit ihrem Hit „Cordula Grün“ landeten sie bereits auf Platz 1 der deutschen Charts.

Einlass ist bereits um 18 Uhr. Die Tickets kosten im Vorverkauf 18 € und an der Abendkasse 20 €.

Tickets gibt es per Telefon unter 0151-55792177, in Kaltenlengsfeld bei der Landmetzgerei Chilinski, in Kaltennordheim bei MARA Fashion, Mode Büchner, Elektrik Vacha und bei der Uhrmachermeisterin Sylvia Kranz, bei TW Werbung in Oechsen (Geisaer Str. 46d) und in Meiningen bei Tally Weijl (Markt 11).

Die Draufgänger

mit dem Erfolgshit „Cordula Grün“
am 28. Juni 2019
in Kaltenlengsfeld



18 €

Kartenvorverkaufsstellen: Landmetzgerei Chülnksi Kaltenlengsfeld; MARA-Fashion, Büchner-Mode, Elektrik Yachia, Uhren-Schmuck Silvia Kranz in Kaltennordheim; TW Werbung Oechsen oder unter: 0151/55792177

HERGOLSHÄUSER Musikanten

12 €



1 ABEND - 2 HÖHEPUNKTE

WANN? 29. Juni 2019

WO? Dorfgemeinschaftshaus Kaltenlengsfeld

Musikverein „Lyra“ Echweisbach e.V.



Kartenvorverkaufsstellen:
Landmetzgerei Chülnksi (Kaltenlengsfeld) und Uhren-Schmuck Silvia Kranz (Kaltennordheim) TW Werbung Oechsen



Kartenvorbestellung unter 0151 / 55792177



Osterfeuer

Am Ostersonntag um 19.30 Uhr, beginnt der

jährliche Fackel- und Laternenumzug am

Feuerwehrhaus in Kaltennordheim.

Von dort aus geht es über Steinweg,

Meiningerstraße, Feldbahnstraße und Gartenstraße

zum Festplatz, wo gegen 20.00 Uhr das Feuer

entzündet wird.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt,

musikalische Unterstützung

gibt es durch die

„Kaltennordheimer Spatzen“

es laden ein, die Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim sowie der Feuerwehrverein Kaltennordheim



Sagenhaft präsentiert:

Dienstag den 30.04.19

Hexen-Spektakel zur Walpurgisnacht im Schlosshof Kaltennordheim ab 18Uhr

Eintritt frei

Flakke sponsored by: AnKo Energiesysteme

Für Speis und Trank ist gesorgt.

mit Feuershow & Wahrsager

